

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1980

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	8. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Projektförderung im Rahmen des Technologie-Programms Wirtschaft	1576

I.**Richtlinien
für die Projektförderung im Rahmen
des Technologie-Programms Wirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 4. 1980 - I/C 1 - 09 - 00 - 27/80

Inhalt

1. Ziele, Grundsätze, Realisierungsstufen
 - 1.1 Ziele
 - 1.2 Grundsätze
 - 1.3 Realisierungsstufen

2. Förderungsvoraussetzungen
 - 2.1 Neuheit
 - 2.2 Gesamtwirtschaftlicher Nutzen
 - 2.3 Schwierigkeitsgrad
 - 2.4 Aufwand, Risiko
 - 2.5 Sachliche, personelle und finanzielle Voraussetzungen

3. Förderungsfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung
 - 3.1 Ermittlung und Abrechnung der Ausgaben/Kosten
 - 3.2 Förderbereiche, Fördersätze und zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten

4. Technische Beratung

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 5.1 Antragsberechtigung
 - 5.2 Projektanzeige
 - 5.3 Erörterung
 - 5.4 Antragstellung
 - 5.5 Bewilligung

6. Verfahren nach der Bewilligung
 - 6.1 Zuständigkeit
 - 6.2 Mittelabruf
 - 6.3 Änderungen bei der Durchführung des Projektes
 - 6.4 Berichterstattung, Veröffentlichung
 - 6.5 Nachweis der Verwendung
 - 6.6 Erfolgsnachweis
 - 6.7 Allgemeine Vorschriften

7. Subventionserhebliche Tatsachen

8. Schlußbestimmungen

1. Ziele, Grundsätze, Realisierungsstufen**1.1 Ziele**

1.1.1 Die Verbesserung der Technologie ist eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaft, neue und bessere Güter und Leistungen anzubieten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern sowie ein angemessenes Wachstum und einen hohen Beschäftigungsstand zu gewährleisten.

1.1.2 Die Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien sind in erster Linie Aufgabe der Unternehmen. Die Landesregierung sieht es als Ziel ihrer Technologiepolitik an, die Erschließung technischer Möglichkeiten zur Lösung künftiger Aufgaben unserer Gesellschaft zu unterstützen. Sie will vor allem mittelständische Unternehmen in die Lage versetzen, die Chancen neuer Technologien zu erkennen und diese zu realisieren. Dazu ist das Technologie-Programm Wirtschaft bestimmt.

1.2 Grundsätze

1.2.1 Das Programm dient der Förderung von neuen Technologien. Voraussetzung ist, daß sie zur Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung, insbesondere zur Schaffung neuer oder zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze beitragen.

1.2.2 Unter Technologie werden nicht nur Produkte, Produktionsverfahren und Anlagen einschließlich Entwicklung und Konstruktion verstanden. Hierzu gehören auch das Zusammenwirken zwischen Menschen und Maschinen bei Bedienung, Überwachung und Wartung. Auch die organisatorische Verknüpfung von technologischen Betriebsabläufen und sonstige mit ihnen in Zusammenhang stehende betriebliche Vorgänge (Betriebsorganisation) werden als Technologie angesehen.

1.2.3 Die Aktivitäten und Maßnahmen zur Realisierung neuer Technologien müssen auf die Befriedigung eines bestimmten Bedarfs oder auf die Lösung einer konkreten technologischen Problemstellung der Wirtschaft gerichtet sein, wenn sie in eine Förderung einbezogen werden sollen. Maßnahmen, die ausschließlich der Erarbeitung neuer Erkenntnisse dienen sollen, können nach diesem Programm nicht gefördert werden.

1.2.4 Das Programm ist zur Unterstützung mittelständischer Unternehmen bestimmt.

Großunternehmen steht die Technologieförderung nach diesem Programm offen, wenn nur sie für das Land erwünschte Technologien entwickeln und einführen können. Unternehmen, deren Eigenkapital mehrheitlich von Großunternehmen gehalten wird, werden wie Großunternehmen behandelt.

1.2.5 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt.

1.2.6 Die im Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie nach Abschluß eines Projektes vorgelegten Unterlagen und Ergebnisse werden von den am Verfahren Beteiligten vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des Antragstellers Dritten zugänglich gemacht.

1.3 Realisierungsstufen

Die Realisierung neuer Technologien vollzieht sich in den Stufen

- Entwicklung
- Einführung
- Verbreitung

Für eine Förderung ist nicht Voraussetzung, daß der Antragsteller alle Stufen selbst ausführt.

1.3.1 Die Entwicklung umfaßt die Suche nach neuen technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und ihre Auswertung zur Umsetzung in neue Produkte und Verfahren sowie die Suche nach Möglichkeiten zu deren Realisierung. Dazu gehören auch die Untersuchung von vorhandenen Produkten und Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten sowie die Marktanalyse.

1.3.2 Die Einführung neuer technischer Lösungen erstreckt sich auf ihre Umsetzung in Produkte oder Verfahren sowie auf die dazu und zur Produktionsaufnahme erforderlichen betrieblichen Maßnahmen.

1.3.3 Die Verbreitung umfaßt insbesondere die Information des Marktes über die neue Technologie, die Markterschließung durch Vermittlung der zur Anwendung einer neuen Technologie erforderlichen Kenntnisse sowie die Demonstration einer neuen Technologie für die erstmalige Einführung auf dem Markt. Die Demonstration einer neuen Technologie muß sich unter Betriebsbedingungen beim Hersteller oder beim Anwender vollziehen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Projekte zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

- sie Neuheitscharakter besitzen
- sie einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen
- sie durch einen hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind
- sie einen hohen Aufwand für die Verwirklichung des angestrebten Zieles erfordern
- sie das für ein Unternehmen tragbare Risiko überschreiten
- begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg bestehen.

2.1 Neuheit

2.1.1 Ein Produkt oder Verfahren gilt als neu, wenn der Markt noch kein gleichwertiges Produkt oder Verfahren aufweist oder inländische Unternehmen ein gleichwertiges Produkt oder Verfahren noch nicht anbieten.

2.1.2 Gefördert werden können auch solche Produkte und Verfahren, die zwar bereits von einem Unternehmen außerhalb Nordrhein-Westfalens realisiert sind, an deren Herstellung oder Einführung in Nordrhein-Westfalen aber ein besonderes Landesinteresse besteht.

2.1.3 Auch die Anpassung von bisher nur in Großunternehmen erprobten Verfahren an die Erfordernisse mittelständischer Unternehmen kann mit dem Ziel,

- eine chancengleiche Stellung am Markt zu schaffen, als neue Technologie gefördert werden, wenn dadurch Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen werden.
- 2.1.4 Führen mehrere Unternehmen bekannte, für sie aber neue Verfahren gemeinschaftlich ein, so kann die Einführung unter folgenden Bedingungen gefördert werden, wenn
- die Einführung der Verfahren nicht zur Freisetzung von Arbeitskräften führt
 - die Verfahren die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich verbessern
 - von der Einführung des Verfahrens eine Anstoßwirkung für vergleichbare Unternehmen zu erwarten ist
 - die Einführung der Verfahren von den beteiligten Unternehmen einen nicht unerheblichen Aufwand zur Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten erfordert.
- 2.1.5 Die Projekte von Antragstellern, deren Unternehmenszweck in der Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer technischer Lösungen besteht, können nur gefördert werden, wenn sie außerhalb ihres üblichen Leistungs- und Produktionsprogramms liegen.
- 2.2 Gesamtwirtschaftlicher Nutzen
- 2.2.1 Für die Förderung eines Projektes müssen begründete Aussichten auf Erfolg und auf angemessenen Nutzen für die Gesamtwirtschaft und die antragstellenden Unternehmen bestehen.
- 2.2.2 Ein hoher gesamtwirtschaftlicher Nutzen ist insbesondere von neuen Technologien zu erwarten, mit denen folgende Ergebnisse erzielt werden können:
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
 - Investitionen zur Gründung, Errichtung und Erweiterung von Betrieben
 - Erhöhung des Kenntnis- und Ausbildungsstandes der Beschäftigten
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen
 - Einsparung von Rohstoffen und Energie
 - Verbesserung des Umweltschutzes
 - Qualitätssteigerung
 - Erhöhung der Maschinenleistung
 - Verkürzung der Lieferfristen
 - Verbesserung der Auslastung
 - Beseitigung von Störungs- und Schwachstellen
 - Zusammenfassung von Fertigungsstufen
 - Anstoßwirkung auch auf andere Unternehmen als das antragstellende.
- 2.3 Schwierigkeitsgrad
- Die zu fördernden Projekte müssen sich durch Umfang und Komplexität der zu lösenden Aufgaben von dem routinemäßigen Ablauf beim Projektträger (Unternehmen, Gemeinschaftseinrichtungen und Institutionen der Wirtschaft) abheben. Ihre Koordinierung und Durchführung wird in der Regel besondere organisatorische Vorkehrungen erfordern.
- 2.4 Aufwand, Risiko
- Der erforderliche Aufwand für das Projekt und das damit verbundene technisch-wirtschaftliche Risiko müssen so erheblich sein, daß die Realisierung ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erreicht werden kann.
- 2.5 Sachliche, personelle und finanzielle Voraussetzungen
- Die sachlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes müssen vorhanden sein oder unter Berücksichtigung des Zuschusses geschaffen werden.
- Bei Unternehmensgründungen soll das Eigenkapital ohne Berücksichtigung der Förderung aus diesem Programm mindestens 20% betragen.
3. Förderungsfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung
- Für Projekte zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien können Zuschüsse gewährt werden. Sie können sich auf Personal- und Sachausgaben/-kosten im eigenen Unternehmen, auf im Rahmen des Projekts erforderliche Fremdleistungen sowie auf Investitionen erstrecken.
- 3.1 Ermittlung und Abrechnung der Ausgaben/Kosten
- Zur Bemessung der Zuwendung müssen die Ausgaben/Kosten ermittelt (vorkalkuliert) werden. Schätzungen sind zulässig.
- 3.1.1 Zur Vorkalkulation und zur Abrechnung sind die Ausgaben zu ermitteln.
- Gemeinkosten können bis zur Höhe von 10% der berücksichtigungsfähigen nicht investiven Gesamtausgaben pauschal in Ansatz gebracht werden.
- Werden höhere Gemeinkosten geltend gemacht, ist ein rechnerischer Nachweis zu führen.
- 3.1.2 Wenn eine Abrechnung und Abgrenzung nach Ausgaben auf Schwierigkeiten stößt und mit erheblichem Aufwand verbunden ist, so kann auf Antrag mit Zustimmung der bewilligenden Stelle auf der Grundlage von Selbstkosten im Sinne der "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" —LSP—(Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 des Bundesministers für Wirtschaft — Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) abgerechnet werden.
- 3.1.3 Ausgaben/Kosten für Repräsentationszwecke und Einzelwagnisse, Gewerbeertragssteuer, Fremdzinsen und kalkulatorischer Gewinn können nicht in Ansatz gebracht werden.
- 3.1.4 Die Ausgaben/Kosten einzelner Unternehmen für die Fremdleistungen oder die Erlangung von Patenten und Lizenzen sollen in der Regel nicht mehr als 50% der Projektausgaben/-kosten betragen.
- 3.1.5 Ausgaben/Kosten für die Vorbereitung und Durchführung eines Projektes können nur berücksichtigt werden, soweit die Verpflichtung zur Leistung nach Antragstellung begründet worden ist. Die für die Antragstellung entstehenden Ausgaben/Kosten können ebenfalls berücksichtigt werden.

- 3.1.6 Als zuwendungsfähig können die Ausgaben/Kosten anerkannt werden, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Unternehmensführung im Rahmen der Durchführung eines Projektes im Bewilligungszeitraum anfallen und nachgewiesen werden.
- Zusätzliche Einnahmen aus dem Projekt während des Bewilligungszeitraumes bleiben unberücksichtigt.
- Für die Abrechnung sind die entstandenen Aufwendungen durch betriebliche Aufzeichnungen nachzuweisen.
- 3.1.7 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten, der Art und Förderungswürdigkeit des Projektes, nach dem zu erwartenden Risiko, dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie nach der Finanzkraft des Unternehmens. Der Zuschuß wird als Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten des Projektes bis zu einem Höchstbetrag bewilligt.
- 3.1.8 Andere öffentliche Hilfen können in Anspruch genommen werden, soweit die jeweiligen Richtlinien dies zulassen, jedoch darf der Anteil aller öffentlichen Hilfen 60% der Projektkosten nicht übersteigen.
- 3.1.9 Werden Einrichtungen und Anlagen durch Mietkauf oder durch Leasing beschafft, so kann von den Leasingraten nur der Teil, der auf die zeitanteiligen Herstellungs- oder Anschaffungskosten während des Bewilligungszeitraumes entfällt, berücksichtigt werden.
- 3.2 **Förderbereiche, Fördersätze und zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten**
- Zur Realisierung neuer Technologien können Zuschüsse in den Stufen
- Entwicklung (s. 1.3.1)
 - Einführung (s. 1.3.2)
 - Verbreitung (s. 1.3.3)
- gewährt werden.
- 3.2.1 **Entwicklung**
- Ausgaben/Kosten für Entwicklung können mit Zuschüssen bis zu 50% gefördert werden.
- Berücksichtigt werden Ausgaben/Kosten für Maßnahmen zur Ideensuche, für die Konstruktion, für Untersuchungen, Experimente und Erprobungen einschließlich der Herstellung von Prototypen und Nullserien sowie der in diesem Rahmen erforderlichen Investitionen.
- Dazu gehören auch die im Rahmen eines Projektes erforderlichen Ausgaben/Kosten für die Inanspruchnahme von Beratern und sonstigem Sachverständigen einschließlich von Datenbanken und anderen Informationssystemen, für den Einsatz zusätzlichen Fachpersonals, für die Erlangung von Patenten und Lizenzen sowie für Maßnahmen von Unternehmen zur Aus- und Weiterbildung, soweit sie für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.
- 3.2.2 **Investitionszulage**
- Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Investitionszulage gemäß § 4 Inv.-Zul.-Gesetz vor, so wird sie auf die Förderung angerechnet.
- 3.2.3 **Einführung**
- Gefördert werden können Investitionen für Produktionseinrichtungen und -anlagen, wenn diese zur Herstellung eines neuen Produktes dienen oder in Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Branche erstmalig eingesetzt werden sollen. Bei bestehenden Unternehmen kann ein Zuschuß bis zu 20%, im Rahmen von Unternehmensgründungen bis zu 30% gewährt werden.
- Personal- und Sachausgaben/-kosten für nicht investive Maßnahmen können in die Förderung einbezogen werden.
- 3.2.4 **Einführung in Gebieten der regionalen Wirtschaftsförderung**
- In Gebieten der regionalen Wirtschaftsförderung kann die Förderung um den für den jeweiligen Standort geltenden Fördersatz erhöht werden. Bei bestehenden Unternehmen wird der nach den Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung geltende Fördersatz für "Erweiterung", bei Neugründungen der für "Errichtung" herangezogen. Ein zusätzlicher Antrag hierfür ist nicht erforderlich.
- 3.2.5 **Verbreitung**
- Die Vermittlung von Informationen über neue Technologien, deren Demonstration sowie die dazu erforderlichen Maßnahmen für Werbung und Vertrieb können mit einem Zuschuß bis zu 20% gefördert werden.
- Dies gilt nicht für Maßnahmen im Ausland sowie für Aufwendungen für Messen und Ausstellungen.
- 3.2.6 **Investitionen von Gemeinschaftseinrichtungen**
- Forschungs- und Entwicklungsstellen der Wirtschaft können Zuschüsse bis zu 30% der Investitionsaufwendungen für Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien erhalten, wenn an deren Durchführung ein besonderes Landesinteresse besteht. Berücksichtigt werden nur Investitionen über 100.000 DM. Bauliche Maßnahmen werden nicht gefördert.
- 3.2.7 **Gemeinschaftsprojekte**
- Für Projekte zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien, die von mehreren Unternehmen gemeinschaftlich oder unter der Trägerschaft von Gemeinschaftseinrichtungen und Institutionen der Wirtschaft betrieben werden, können Zuschüsse bis zu 50% der Gesamtausgaben/-kosten gewährt werden.
4. **Technische Beratung**
- 4.1 Die Ausgaben/Kosten für die Inanspruchnahme externen technischen Sachverständigen können im Rahmen von Projekten zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien gefördert werden.
- 4.2 Auch außerhalb von Projekten kann bei Inanspruchnahme technologischer Beratung zur Beseitigung technologischer Hemmnisse ein Zuschuß gewährt werden.
- Zur Beratung können Fachhochschullehrer oder freie Berater herangezogen werden.
- 4.3 Die Beratung durch Fachhochschullehrer kann bis zu 4 Stunden kostenlos in Anspruch genommen werden.

- 4.4 Für die Inanspruchnahme freier oder sonstiger Berater kann ein Zuschuß bis zu 50% gewährt werden.
- 4.5 Für die Förderung gelten besondere Bedingungen. Nähere Auskünfte sind beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und beim Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen - Abteilung Beratungsdienst zu erhalten.
- 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 5.1 **Antragsberechtigung**
Die Förderung von Projekten zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien können beantragen
Unternehmen
— der verarbeitenden Industrie
— der Bauwirtschaft
— des Handwerks
— des Handels
— des sonstigen Dienstleistungsgewerbes (ohne Verkehr)
und freie Berufe
- 5.1.1 Anträge können auch von mehreren Unternehmen gemeinsam unter Federführung eines Unternehmens oder durch Gemeinschaftseinrichtungen und Institutionen der Wirtschaft gestellt werden.
- 5.1.2 Anträge können auch Personen stellen, die zur Realisierung einer neuen Technologie ein Unternehmen zu gründen beabsichtigen. Die Zuwendung kann jedoch nur dem neu zu gründenden Unternehmen gewährt werden.
- 5.2 **Projektanzeige**
- 5.2.1 Die Absicht, eine neue Technologie zu entwickeln, einzuführen und zu verbreiten und dafür Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien in Anspruch zu nehmen, kann mit einer kurzen Darstellung des Vorhabens dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr angezeigt werden.
- 5.2.2 Die Anzeige vor der Antragstellung sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:
1. Antragsteller
 2. Name oder Firma mit vollständiger Anschrift
Fernruf
Regierungsbezirk
Kreis
 3. Kontaktperson
 4. Geschäftszweig
(Gegenstand des Unternehmens,
Produktions- und Lieferprogramm)
 5. Kurzbeschreibung des Projektes
 6. Geschätzte Projektkosten
- 5.3 **Erörterung**
Auf Grund der Anzeige kann ein Erörterungstermin vereinbart werden. Bei der Erörterung sollten nach Möglichkeit die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Angaben vorliegen.
- 5.4 **Antragstellung**
- 5.4.1 Anträge auf Förderung von Einzel- und Gemeinschaftsprojekten von Unternehmen können auch ohne vorherige Projektanzeige gestellt werden. Sie sind nach dem beigefügten Antragsformblatt (Anlage) in 2-facher Ausfertigung an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf, zu richten.
- 5.4.2 Die Förderung der Projekte von Gemeinschaftseinrichtungen und Institutionen der Wirtschaft nach diesen Richtlinien kann formlos in 2-facher Ausfertigung beantragt werden.
- 5.4.3 Zur Beurteilung der Projekte kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zusätzliche Angaben und Unterlagen zu dem Vorhaben anfordern.
- 5.4.4 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann mit Zustimmung des Antragstellers Sachverständige zur Beurteilung des Projektes hören und ggf. zum Erörterungstermin hinzuziehen.
- 5.4.5 Als Antragsdatum gilt der Zeitpunkt, zu dem ein prüffähiger Antrag vorliegt.
- 5.5 **Bewilligung**
Die Entscheidung über die Förderung eines Projektes trifft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Er behält sich vor, auf andere Förderungsmöglichkeiten zu verweisen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
Auf Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6. Verfahren nach der Bewilligung**
- 6.1 **Zuständigkeit**
Die fachliche Betreuung des Projektes liegt beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, die verwaltungsmäßige Abwicklung bei dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten.
- 6.2 **Mittelabruf**
Die bewilligten Finanzierungsmittel sind unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze des Bewilligungsbescheides beim zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern. Die Vorfinanzierung durch den Zuwendungsempfänger innerhalb eines Haushaltsjahres ist zulässig.
- 6.3 **Änderungen bei der Durchführung des Projektes**
- 6.3.1 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist zu unterrichten, sobald erkennbar wird, daß das Projektziel nicht erreicht werden kann oder die vorgesehenen Aufwendungen nicht ausreichen. Ferner ist mitzuteilen, ob das Projekt eingestellt oder mit veränderter Zielsetzung weitergeführt werden soll. Über etwaige Rückforderungen von Zuwendungen oder über die weitere Förderung entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

6.3.2 Die Summen von einzelnen Ausgaben-/Kostengruppen innerhalb einer Realisierungsstufe dürfen aus zwingenden Gründen bis zu 20% der Gesamtausgaben-/Kostengruppe dieser Stufe im Bewilligungszeitraum überschritten werden. Bei Überschreitungen um mehr als 20%, mindestens aber 10.000.--DM, sowie bei Abweichungen vom Arbeits-, Zeit- und Kostenplan, die zur Überschreitung des Bewilligungszeitraumes führen, ist die Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einzuholen.

Bei allen Überschreitungen ist der Ausgleich durch Einsparung bei anderen Ausgaben-/Kostengruppen oder aus anderweitiger Finanzierung sicherzustellen.

6.4 Berichterstattung, Veröffentlichung

6.4.1 Über Stand, Fortgang und erreichte Ergebnisse des Projektes sowie über etwaige Abweichungen vom Arbeits-, Zeit- und Kostenplan hat der Zuwendungsempfänger zu berichten (Zwischenbericht).

6.4.2 Nach der Durchführung des Projektes ist ein Schlußbericht vorzulegen. Die Veröffentlichung der Projektergebnisse und die Anmeldung oder Erteilung von Schutzrechten wird im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger geregelt.

6.5 Nachweis der Verwendung

6.5.1 Bei Gewährung der Zuwendung auf Ausgabenbasis sind Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Ausgabenplanes nachzuweisen. Im Falle des Nachweises auf Kostenbasis ist eine Kostenaufschlüsselung (Nachkalkulation) entsprechend der Gliederung des Kostenplanes der Vorkalkulation beizufügen.

6.5.2 Bei Projekten, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erstrecken, ist für jedes Jahr ein zahlenmäßiger Nachweis (Zwischennachweis) über die entstandenen Ausgaben/Kosten vorzulegen.

6.5.3 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungshilfen ist dem zuständigen Regierungspräsidenten spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch einen Schlußbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweis) zu belegen.

6.5.4 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, der zuständige Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung beim Antragsteller zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen.

6.6 Erfolgsnachweis

6.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus nach Abschluß des Projektes auf Anforderung die zur Beurteilung des Erfolges erforderlichen Angaben zu machen und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder seinem Beauftragten die Besichtigung der mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Versuchs- und Betriebseinrichtungen zu gestatten.

Über Einsatz oder Absatz der im Rahmen des Projektes geförderten Produkte oder Verfahren ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren jeweils für das abgelaufene Jahr ein Verwertungsbericht vorzulegen.

6.6.2 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist berechtigt, Name des Zuwendungsempfängers, Ziel des Projektes und Höhe der Zuwendung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

6.7 Allgemeine Vorschriften

Soweit in diesen Richtlinien und in den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung § 44) einschließlich der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr).

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag, in der Berichterstattung sowie im Nachweis über die Verwendung der Finanzierungshilfe sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW.S. 136).

8. Schlußbestimmungen

8.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 8. April 1980 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Richtlinien vom 13. Januar 1978.

Die für Projekte zur Förderung der technischen Entwicklung, der Leistungssteigerung oder für Projekte des Technologie-Programms Wirtschaft festgelegten Verpflichtungen zur Rückzahlung enden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinien.

8.2 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und - soweit es sich um den Verwendungsnachweis handelt - mit dem Landesrechnungshof.

Antragsteller Name, Anschrift:

1582

Projektnummer (Bitte nicht ausfüllen)

I/C.....

Beginn (Nr. 5.4.5 Richtlinien)

An den
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Postfach 1144 -
4000 DÜSSELDORF

Auskunft erteilt:

☒

Fernschreiber:

Geschäftszeichen:

Projektanzeige vom:

ANTRAG

auf Förderung eines Projektes im Rahmen des Technologie-Programms Wirtschaft

Einzelprojekt

Gemeinschaftsprojekt

① Projekt

② Laufzeit von / bis

Anlagen:

1 Unternehmen

2 Projekt

3 Arbeits-, Zeit- und Kostenplan

4 Ausgaben/Kosten, Finanzierung

Patentanmeldungen/-schriften

Lizenzverträge

Verträge über Zusammenarbeit
und Beratung

Anzahl

Für das obengenannte Projekt beantrage(n) ich/wir:

③ eine Zuwendung in Höhe von

.....DM

④ zu den Gesamtausgaben/Gesamtkosten in Höhe von

.....DM

⑤ Ich/wir beantrage(n) die Zustimmung zur Ermittlung der Gesamtkosten auf Kostenbasis gemäß den „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ - LSP -. Ich/wir versichere(n), daß mein/unser Rechnungswesen jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen aufgrund von Selbstkosten ermöglichen

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den dazugehörigen Anlagen enthaltenen Angaben und die Beachtung der planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie der gewerbeaufsichtlichen Vorschriften. Mir/uns ist/sind bekannt, daß die aufgeführten Angaben subventionserhebliche Tatsachen darstellen. Von den Rechtsfolgen mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Subventionen (§ 264 StGB, BGBl. I 1976, S.2034. Landes-Subventionsgesetz vom 24. März 1977, GV.NW.S. 136), habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ort / Datum

(Unterschrift)

①-②③ Siehe Erläuterungen zum Antrag

1583

**Anlage 1
Unternehmen**

Projektnummer (Bitte nicht ausfüllen)

I/C.....

Name und Anschrift des Antragstellers

Regierungsbezirk: _____ Kreis: _____

Zweigbetriebe (1)

(Nur Ortsangabe mit Postleitzahl)

.....
.....
.....

Wirtschaftsbereich (2)

Verarbeitende Industrie
Branche:

Handel Freie Berufe
 Handwerk Dienstleistg.
 Bauwirtschaft

Unternehmensgründung am:

Neugründung

Firmeninhaber oder Gesellschafter (3)

Name, Vorname:

Rechtsstellung (Bitte abkürzen):

⑥ Beschäftigte (4)

Beteiligung %	19.....			Anzahl
	19.....	19.....	19.....	
Arbeiter				Neueinstellung für das Projekt
Angestellte				Schaffung v. Dauerarbeitsplätzen
Gesamt				Sicherung v. Dauerarbeitsplätzen

Auswirkungen des Projektes (5)

⑦ Bilanzbild (6)

Aktiva	19..... TDM	19..... TDM	Passiva	19..... TDM	19..... TDM
Sachanlagen			Eigenkapital u. ähnl.		
Finanzanlagen			Langfr. Verbindl.		
Vorräte			Kurzfr. Verbindl.		
Kundenforderungen			Sonstige		
Flüssige Mittel					
Sonstige					
Bilanzsumme					

⑧ Erfolgslage (7)

	19..... TDM	19..... TDM		19..... TDM	19..... TDM
Materialeinsatz (Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe)			Jahresgewinn (vor Steuern vom Einkommen)		
Abschreibungen (auf Gebäude)			Entnahmen/Dividend.		
Abschreibungen (auf Maschinen und Einrichtungen)			Personalkosten (einschl. Personalebenkosten)		

⑨ Gesamtumsätze (letzte 3 Jahre) (8)

Jahr	DM
.....	
.....	
.....	

⑩ Gegenwärtiger Auftragsbestand (9)

Produkte, Waren, Dienstleistungen	Monate	TDM
.....		
.....		
.....		

⑪ Leistungsangebot (10)

Produkte/Waren/Dienstleistungen	19.....		19.....		Umsatzanteil in %
	Umsatz	TDM	Umsatz	TDM	
.....					
.....					
.....					

Die in Klammern angegebenen Zahlen sind nicht für den Antragsteller bestimmt.

7584

Projektnummer (Bitte nicht ausfüllen)

I/C.....

Anlage 2
Projekt

I. **Projektbeschreibung** (auf besonderem Blatt)

Zu jedem Punkt der nachstehenden Gliederung ist Stellung zu nehmen.

1. **Stand der Technik**

- 1.1 Konstruktions- und Verfahrensmerkmale, konkurrierende Produkte oder Verfahren, Eigenschaften und Funktionen
- 1.2 Stand im Ausland, in der Bundesrepublik, in Nordrhein-Westfalen

2. **Ziel des Projektes**

- 2.1 Aufgaben und Problembeschreibung
- 2.2 Auslösungsgründe
- 2.3 Dringlichkeit

3. **Lösungsweg**

- 3.1 Bisherige Vorarbeiten
- 3.2 Noch durchzuführende Arbeiten
- 3.3 Erforderliches Personal
- 3.4 Erforderliche Einrichtungen und Anlagen
- 3.5 Vergabe von Unteraufträgen, Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern, Instituten
- 3.6 Technisches Risiko

4. **Neuheit**

- 4.1 Unterschiede zu bestehenden Technologien, neue und veränderte Eigenschaften und Funktionen
- 4.2 Neue Verwendungsbereiche
- 4.3 Schutzrechtssituation

5. **Wirtschaftliche Erfolgsaussichten, wirtschaftliches Risiko**

- 5.1 Marktsituation, Wettbewerbslage
- 5.2 Marktaussichten
- 5.3 Markterschließung
- 5.4 Absatzplanung
- 5.5 Gewinnerwartung

6. **Ermittlung der Projektausgaben/Projektkosten**

- 6.1 Art des Rechnungswesens
- 6.2 Verfahren zur Ermittlung und Umlage der Gemeinkosten

7. **Darlegung der Notwendigkeit öffentlicher Hilfe**

- 7.1 Art und Höhe der Eigenmittel
- 7.2 Art, Höhe, Konditionen und Zeitpunkt der Bereitstellung von Fremdmitteln
- 7.3 Andere öffentliche Finanzierungshilfen
- 7.4 Sonstiger Forschungs- und Entwicklungsaufwand

II. **Gesamtwirtschaftlicher Nutzen**

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Dauerarbeitsplätzen | <input type="checkbox"/> Verbesserung der Arbeitsbedingungen | <input type="checkbox"/> Verbesserung der Auslastung |
| <input type="checkbox"/> Einsparung von Energie | <input type="checkbox"/> Verbesserung der Marktchancen | <input type="checkbox"/> Verkürzung der Lieferfristen |
| <input type="checkbox"/> Einsparung von Rohstoffen | <input type="checkbox"/> Umweltschutz | <input type="checkbox"/> Beseitigung von Störungs- und Schwachstellen |
| <input type="checkbox"/> Kosteneinsparung | <input type="checkbox"/> Qualitätssteigerung | <input type="checkbox"/> Zusammenfassung von Fertigungsstufen |
| <input type="checkbox"/> Sicherung von Dauerarbeitsplätzen | <input type="checkbox"/> Erhöhung der Maschinenleistung | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Angekennzeichnetes bitte erläutern

Arbeits-, Zeit- und Kostenplan

12 Kalenderjahr	Projektarbeiten von/bis
------------------------	-------------------------

14 Abrechnung nach LSP (PR 30/53)

15 Abrechnung auf Ausgabenbasis
 Für Gemeinkosten wird ein Zuschlag von 10 % zu
 Für Gemeinkosten wird ein Zuschlag von mehr als 10 % zu
 Gesonderte Darstellung ist beigefügt.

13 Realisierungsstufe
<input type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Einführung <input type="checkbox"/> Verbreitung

Lfd. Nr.	16 Jahresarbeitsprogramm In Projektabschnitten im Kalenderjahr	17 Personal		
		Zahl und Qualifikation	Stunden Gesamt	Stunden DM
1	2	3	4	5

Projektnummer (Bitte nicht ausfüllen)

Blatt:

I/C

Ausgaben der Spalten 8 bis 11 angesetzt.
% geltend gemacht.

18 Sachmittel (Investitionsgüter, Einsatzstoffe, Zahl, Menge, Art)	Ausgabengruppen/Kostengruppen (nur volle DM)				
	Investitionsgüter (Spalte 6) DM	Personal (Spalten 4 u. 5) DM	Stoffe (Spalte 6) DM	Fremdleistungen (Unteraufträge, Beratungen) (Erläuterungen in Spalte 2) DM	19 Sonstiges (Erläuterungen in Spalte 2) DM
	6	7	8	9	10
20 SUMME					
Gemeinkosten nur bei Ausgabenbasis					
GESAMTBETRAG					

Bitte Gesamtbetrag in Ausgabengruppenplan/Kostengruppenplan der oben angekreuzten Realisierungsstufe (Anlage 4 des Antrags) eintragen.

1587

21 Anlage 4
Ausgaben, Kosten, Finanzierung

Projektnummer (Bitte nicht ausfüllen)

I/C

Ausgabengruppenplan/Kostengruppenplan, Zuwendungsplan

	19.....	19.....	19.....	19.....	Summe
	DM	DM	DM	DM	DM
Entwicklung	Fördersatz% Nr. 3.2.1 Richtlinien (1)				
Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung					
Einführung	Fördersatz% Nr. 3.2.3 und 3.2.4 Richtlinien (2)				
Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung					
Verbreitung	Fördersatz% Nr. 3.2.5 Richtlinien (3)				
Investitionsgüter					
Personal					
Stoffe					
Fremdleistungen					
Sonstiges					
Gesamt					

Zuwendung					
Gesamtausgaben/ Gesamtkosten (4)					
Gesamt- zuwendung (5)					

Finanzierungsplan (6)

Eigenmittel	DM
Fremdmittel	DM
Zuschuß:	DM
22 andere öffentl. Finanzierungshilfen	DM
Summe:	DM

Die Finanzierung entsprechend o.g. Angaben ist gesichert. Es werden keine anderen als die im Finanzierungsplan angegebenen öffentlichen Hilfen in Anspruch genommen.

Kreditzusagen in Höhe der Fremdmittel sind beigelegt.

Die in Klammern angegebenen Zahlen sind nicht für den Antragsteller bestimmt.

Löhne, Gehälter und andere Personalausgaben/-kosten entsprechen den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Es handelt sich um tarifliche Löhne und Gehälter bzw. um angemessene vereinbarte Löhne und Gehälter. Die Stoffkosten entsprechen den derzeitigen Marktpreisen. Die Aufträge für Investitionsgüter sowie Fremdleistungen werden aufgrund von Preisvergleichen vergeben. (7)

23 Begründung für freihändige Vergabe:

- Lieferant ist Alleinhersteller
- Kurzfristige Beschaffung erforderlich
- Folgeauftrag
- Preisvergleich aus Konkurrenzgründen nicht möglich
-

Die Ausgaben/Kosten sind ohne Mehrwertsteuer und Skonti berechnet, rechnerisch richtig und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Die in Nr. 3.1.3 Richtlinien genannten Ausgaben/Kosten sind nicht enthalten.

Erläuterungen zum Antrag

Bei der Projektförderung nach dem Technologie-Programm Wirtschaft werden auf besonderen Antrag Zuwendungen gewährt. Für ein zeitlich und inhaltlich klar abgegrenztes Projekt kann ein vergleichsweise hoher Förderanteil erzielt werden.

Das Antragsverfahren für eine öffentliche Förderung wird zuweilen als zu bürokratisch bezeichnet. Diesem Einwand wurde beim Technologie-Programm Wirtschaft Rechnung getragen. Der Aufwand wurde auf ein Mindestmaß und das Antragsverfahren auf die unerlässlichen Angaben beschränkt.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Antragstellung zu erleichtern. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Fachreferat des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bereit, Sie in allen Fragen zu beraten.

- ① Falls der Raum für die Projektbezeichnung nicht ausreicht, bitte Kurzbezeichnung einsetzen.
- ② Hier ist die von Ihnen vorgesehene Laufzeit des Projektes einzutragen. Die Laufzeit für die Zuwendung beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein prüffähiger Antrag vorliegt. Hierüber erhalten Sie von mir Bescheid. Es dürfen nur die Ausgaben/Kosten berücksichtigt werden, die nach diesem Zeitpunkt entstehen. Ausnahme hiervon sind die Kosten für die Antragstellung.
- ③ Hier ist die unter ② errechnete Gesamtzuwendung einzutragen.
- ④ Hier sind die unter ② ausgewiesenen Gesamtausgaben/Gesamtkosten anzugeben.
- ⑤ Für die Kalkulation sind die voraussichtlichen Ausgaben einzusetzen (Nr.3.1.1 der Richtlinien). Auf Antrag kann die Abrechnung auf der Grundlage von Selbstkosten im Sinne der "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" zugelassen werden (Nr. 3.1.2 der Richtlinien). Trifft dies zu, bitte ankreuzen. Einzelheiten zu diesem Kalkulations- und Abrechnungsverfahren sind dem Sonderdruck "Ermittlung der Angaben für den Arbeits-, Zeit- und Kostenplan zum Technologie-Programm Wirtschaft" zu entnehmen.
- ⑥ Bitte geben Sie hier die durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen für die letzten drei Jahre an.
- ⑦ Das Bilanzbild soll für die letzten beiden der Antragstellung vorausgegangenen Geschäftsjahre wiedergegeben werden.
Falls für das letzte dem Antrag voraufgegangene Geschäftsjahr noch keine Bilanz vorliegt, geben Sie bitte entsprechende aus Ihrem Rechnungswesen ermittelte Zahlen mit einem kurzen Hinweis wie z.B. "Bilanz noch nicht erstellt" an.
- ⑧ Bei der "Erfolgslage" verfahren Sie bitte entsprechend Ziffer ⑦
- ⑨ Bitte setzen Sie die Gesamtumsätze für die letzten drei Geschäftsjahre ein.
- ⑩ Die Angabe der Monate ist entbehrlich, wenn diese nicht ohne weiteres in Ihrem Unternehmen feststellbar sind.
Sollte der Raum für Eintragungen wegen einer größeren Anzahl von Produkten/Waren/Dienstleistungen nicht ausreichen, fassen Sie bitte nur die wichtigsten, gleichartigen Produkte/Waren/Dienstleistungen zusammen und geben Sie die übrigen unter "Verschiedenes" an.
- ⑪ Gliedern Sie bitte die Gesamtumsätze der letzten beiden Geschäftsjahre nach Ihrem Leistungsangebot an Produkten/Waren/Dienstleistungen auf.
- ⑫ Für jedes Kalenderjahr und für jede Realisierungsstufe ist ein gesondertes Blatt auszufüllen. So sind z.B. bei einem über ein Jahr laufendes Projekt bei drei Realisierungsstufen mindestens 3 Formulare notwendig. Im übrigen vergl. ②

- ⑬ Entwicklung:
Arbeiten bis zum Prototyp oder zur Nullserie

Einführung:
z.B. Anlagen zur Herstellung des neuen Produktes oder zum Einsatz des neuen Verfahrens

Verbreitung:
z.B. Demonstration der neuen Technologie, Information des Marktes, Markterschließung

Siehe Nrn. 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, der Richtlinien.
- ⑭ u. ⑮
Nähere Einzelheiten siehe Sonderdruck "Ermittlung der Angaben für den Arbeits-, Zeit- und Kostenplan zum Technologie-Programm Wirtschaft".
- ⑯ Das Projekt ist in Abschnitte zu gliedern, die in Spalte 2 stichwortartig zu beschreiben sind. Ein solcher Abschnitt wird durch Erledigung einer Teilaufgabe oder Erarbeitung eines Zwischenergebnisses gekennzeichnet (z.B. Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Erprobung).
- ⑰ In Spalte 3 ist die Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter anzugeben, die an dieser Aufgabe arbeiten sollen (z.B. 1 Diplomingenieur, 1 Konstrukteur, 2 Techniker usw.). Der erforderliche Zeitaufwand (Spalte 4) wird für jede Personalgruppe (Qualifikation) kalkuliert oder geschätzt. Durch Multiplikation der Stundenzahl mit dem jeweiligen Stundensatz (Spalte 5) ergeben sich die Personalkosten, die in Spalte 8 einzutragen sind. Werden im betrieblichen Rechnungswesen Stundensätze für Kostenstellen oder Maschinenstundensätze ausgewiesen, können diese in Spalte 3-5 eingetragen werden. Die dazugehörigen Kosten sind in Spalte 11 einzutragen.
- ⑱ Zu den in Spalte 6 zu erfassenden Sachmitteln zählen sowohl Investitionsgüter, wie z.B. Maschinen, Anlagen, Meß- und Prüfgeräte sowie bauliche Maßnahmen als auch Einsatzstoffe wie Fertigungsmaterial und Betriebsstoffe, soweit sie nicht als Gemeinkosten verrechnet werden. Die Kosten für Investitionsgüter sind in Spalte 7 und für Einsatzstoffe in Spalte 9 einzutragen. Dabei dürfen nur die für das Projekt notwendigen Sachmittel eingesetzt werden, ggf. auch nur anteilig. Sie sind zu Einstandspreisen zu bewerten.
- ⑲ In Spalte 11 sind alle projektbezogenen Ausgaben/Kosten einzutragen, die den übrigen Ausgaben/-Kostengruppen nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören z.B. Patent- und Reisekosten sowie Ausgaben/Kosten für Informations- und Hilfsmittel.
Bei den Reisekosten sind - soweit sie nicht als Gemeinkosten verrechnet werden - die effektiv gezahlten betriebsüblichen Aufwendungen einzusetzen, höchstens jedoch die steuerlich zulässigen Beträge.
- ⑳ Für die einzelnen Ausgabengruppen/Kostengruppen sind zunächst die Summen zu bilden. Bei Abrechnung auf Ausgabenbasis sind Gemeinkosten und Gesamtbetrag jedoch nur am Ende einer Realisierungsstufe einzutragen.
- ㉑ Anhand der Anlage 4 werden die zu beantragenden zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten und die zu beantragende Zuwendung ermittelt sowie der Finanzierungsplan aufgestellt. In den Ausgabengruppenplan/Kostengruppenplan sind die aufgrund der Anlage 3 (Arbeits-, Zeit- und Kostenplan) ermittelten Gesamtbeträge der Ausgaben-/Kostenarten einzutragen.

Wichtig:

Jede Realisierungsstufe ist getrennt zu errechnen.

Die Richtlinien sehen für die einzelnen Realisierungsstufen Förderhöchstsätze vor. Für jede Realisierungsstufe ist der beantragte Fördersatz in den Ausgabengruppenplan/Kostengruppenplan einzutragen.

Danach ist getrennt nach Realisierungsstufen die auf das Kalenderjahr entfallende Zuwendung zu ermitteln. Anschließend ist für die Realisierungsstufe die Gesamtzuwendung zu errechnen.

Die auf die einzelnen Realisierungsstufen entfallenden Ausgaben/Kosten sowie die Zuwendungsbeträge unter "Gesamtausgaben/Gesamtkosten" bzw. "Gesamtzuwendung" sind getrennt nach Kalenderjahren zusammenzufassen. Durch Addition ergeben sich die zu beantragenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/Gesamtkosten und die zu beantragende Gesamtzuwendung.

- ㉒ Sofern Sie für dieses Projekt projektbezogene anderweitige Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand erhalten oder beantragt haben oder noch beantragen wollen, sind diese anzugeben. Auf einem gesonderten Blatt sind die öffentlichen Geldgeber zu benennen und ggf. Bewilligungsbescheide beizufügen.
- ㉓ Bei der Auftragsvergabe ist zunächst zu prüfen, ob im Rahmen einer Ausschreibung der wirtschaftlichste Bieter ermittelt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann unter bestimmten Voraussetzungen freihändig vergeben werden. Bitte prüfen Sie, ob solche Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen und kreuzen Sie ggf. das entsprechende Feld an.

1590

1591

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X